



SICHERHEITSDATENBLATT

Hergestellt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Version
2,0

Erscheinungsdatum
28.01.2016

Aktualisierungsdatum
12.01.2022

Seite
1/14

ABSCHNITT 1: IDENTIFIZIERUNG DES STOFFES/GEMISCHES UND IDENTIFIZIERUNG UNTERNEHMEN

1.1. Produkt-ID

Handelsname des Produkts: CORRECTION PEN D.RECT 8ml
KORREKTURSTIFT D.RECT 12ml
KORREKTURFLÜSSIGKEIT D.RECT 20ml

Indexnummer (kommerziell) 007194 KORREKTURSTIFT D.RECT 8ml
007197 KORREKTURSTIFT D.RECT 12ml
007198 CONCEALER BRUSH D.RECT 20 ml / KORREKTURFLÜSSIGKEIT D.RECT 20 ml

Chemischer Name: Nicht zutreffend
EG-Nr.: Nicht zutreffend
CAS-Nr Nicht zutreffend
Index-Nr Nicht zutreffend
REACH-Nr Nicht zutreffend
UFI-Nr -

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen
Korrektor

1.2.2. Von Verwendungen wird abgeraten
Andere als die oben genannten.

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

Leviatan-Poligrafia Sp. z o.o. z o. o
Straße Rudawka 88
43-300 Bielsko-Biała
Tel. +48 33 443 21 01
E-Mail der für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlichen Person: leviatan@leviatan.pl

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer: 112
Telefonnummer des Herstellers: +48 33 443 21 01 (werktags 8:00 – 16:00 Uhr)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist als gefährlich eingestuft.

Flam. Liq. 3	H226
Hautreizung.	H315
2 STOT SE 3	H336
Aquatic Chronic 2	H411

Physikalische/chemische Gefahren: brennbare Flüssigkeit und Dampf
Gesundheitsgefährdung: Reizt die Haut und kann Schläfrigkeit oder Schwindel verursachen

Umweltgefährdung: Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.



SICHERHEITSDATENBLATT

Hergestellt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Version
2,0

Erscheinungsdatum
28.01.2016

Aktualisierungsdatum
12.01.2022

Seite
2/14

2.2. Beschilderungselemente

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Piktogramme:



Signalwort:

AUFMERKSAMKEIT

Gefahrenhinweise H226 Flüssigkeit und Dampf

entzündbar.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P101

Wenn ärztlicher Rat erforderlich ist, halten Sie den Behälter oder das Etikett bereit.

P102

Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren.

P210

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten.
Rauchen verboten

P261

Vermeiden Sie das Einatmen von Dämpfen.

P280

Benutzen Sie Schutzhandschuhe.

P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abspülen/duschen.

P304 + P340

BEI EINATMEN: Die verletzte Person an die frische Luft bringen und für freie Atmung sorgen.

P501

Entsorgen Sie den Inhalt/Behälter bei der dafür vorgesehenen Abfallsammelstelle.

Zusätzliche Kennzeichnungspflichten:

Enthält: Methylcyclohexan

EUH211 Achtung! Beim Versprühen können gefährliche, atembare Tröpfchen entstehen. Sprühnebel oder Nebel nicht einatmen.

Kennzeichnung für Verpackungen mit < 125 ml: Siehe Abschnitt 16

2.3. Andere Gefahren

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die die Kriterien für PBT- oder vPvB-Stoffe gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG UND INFORMATIONEN ZU DEN BESTANDTEILEN

3.2. Mischungen

Das Produkt ist eine Mischung. Enthält die unten aufgeführten gefährlichen Inhaltsstoffe und andere Inhaltsstoffe, die keine Gefahr darstellen oder in der Mischung unterhalb der Grenzwerte liegen:

Name	Identifikatoren	Gehalt [% w/w] 40-50	CLP-Klassifizierung
Methylcyclohexan	CAS-Nr.: 108-87-2		Flam. Liq. 2, H225 Asp. Tox. 1, H304
	EG-Nr.: 203-624-3		



SICHERHEITSDATENBLATT

Hergestellt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Version
2,0

Erscheinungsdatum
28.01.2016

Aktualisierungsdatum
12.01.2022

Seite
14.03

Titandioxid*	Index-Nr.: 601-018-00-7 REACH-	30-40	Hautreizung. 2, H315 STOT SE 3, H336 Aquatische Chronik 2, H411 Carc. 2, H351
	Registrierungs-Nr.:		
	Nicht anwendbar**		
	CAS-Nr.: 13463-67-7 EG-		
	Nr.: 236-675-5		
Aluminiumhydroxid*	Indexnummer: 022-006-00-2	1 – 2,5	Nicht klassifiziert
	REACH-Registrierungsnr.:		
	Nicht zutreffend**		
	CAS-Nr.: 21645-51-2 EG-		
	Nr.: 244-492-7		
Paraffinwachse und Kohlenwasserstoffwachse*	Index-Nr.: Nicht anwendbar	0,1-1,0	Nicht klassifiziert
	REACH-Registrierungsnr.:		
	Nicht zutreffend**		
	CAS-Nr.: 8002-74-2 EG-		
	Nr.: 232-315-6		
Kaolin*	Index-Nr.: Nicht anwendbar	0,1-1,0	Nicht klassifiziert
	REACH-Registrierungsnr.:		
	Nicht zutreffend**		
	CAS-Nr.: 1332-58-7 EG-		
	Nr.: 310-127-6		

Der vollständige Wortlaut der H-Sätze finden Sie in Abschnitt 16 der Karte.

* ein Stoff mit bestimmten zulässigen Konzentrationen in der Arbeitsumgebung

** der Stoff oder seine Verwendungen von der Registrierung ausgenommen sind oder die jährliche Produktions-/Importmenge nicht registrierungspflichtig ist.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Hautkontamination:

Sofort mit viel Wasser abspülen, kontaminierte Kleidung ausziehen, Haut mit viel Wasser und Seife waschen. Konsultieren Sie ggf. einen Arzt.

Augenkontamination:

Sofort mit reichlich lauwarmem Wasser, am besten unter fließendem Wasser, mindestens 15 Minuten lang abspülen. Kontaktlinsen entfernen. Vermeiden Sie starke Wasserstrahlen, da die Gefahr einer mechanischen Schädigung der Hornhaut besteht. Bei anhaltender Reizung einen Augenarzt aufsuchen.

Inhalative Exposition:

Entfernen oder tragen Sie die verletzte Person vom Expositionsort, bringen Sie sie in eine bequeme Halbliege- oder Sitzposition, sorgen Sie für Ruhe und schützen Sie sie vor Wärmeverlust. Rufen Sie ggf. einen Arzt.

Verbrauch:

Spülen Sie nach dem Verzehr den Mund aus und trinken Sie Wasser. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen. Kein Erbrechen herbeiführen, es sei denn, das medizinische Personal weist Sie dazu an. Geben Sie einer bewusstlosen Person niemals etwas über den Mund.

4.2. Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Auswirkungen einer Exposition

Bei erheblichen Dampfkonzentrationen oder direktem Kontakt mit den Augen kann es zu leichten Reizungen, Rötungen und Tränenfluss kommen. Das Einatmen hochkonzentrierter Dämpfe kann zu Müdigkeit, Schwäche, Schläfrigkeit, Kopfschmerzen und Schwindel, Husten, unregelmäßiger Atmung und Symptomen einer Narkolepsie führen.

4.3. Hinweise auf sofortige ärztliche Hilfe oder Spezialbehandlung



SICHERHEITSDATENBLATT

Hergestellt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Version
2,0

Erscheinungsdatum
28.01.2016

Aktualisierungsdatum
12.01.2022

Seite
4/14

mit der verletzten Person

Informationen für den Arzt:

Keine besonderen Empfehlungen. Wenden Sie eine symptomatische Behandlung an. Helfen Sie dem behandelnden Arzt mit dem Sicherheitsdatenblatt.

ABSCHNITT 5: BRANDBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Schaum, Kohlendioxid, Löschpulver, Wasserdampf

Ungeeignete Löschmittel:

Verwenden Sie kein Wasser in einem kontinuierlichen Strahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

In einer Brandumgebung werden Kohlenstoffoxide freigesetzt.

5.3. Informationen für die Feuerwehr

Entzündbare Flüssigkeit und Dampf. Dämpfe bilden mit Luft explosionsfähige Gemische, sind schwerer als Luft und sammeln sich am Boden und in den unteren Teilen von Räumen. Dem Feuer ausgesetzte Behälter aus sicherer Entfernung mit einem verteilten Wasserstrahl kühlen (Explosionsgefahr); Wenn möglich, entfernen Sie sie aus dem gefährdeten Bereich. Gasmasken mit antistatischer Kleidung, isolierende Atemschutzkleidung.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

Tragen Sie Schutzkleidung aus natürlichen Materialien (Baumwolle) oder synthetischen Fasern, Handschuhe aus Nitrilkautschuk (Stärke 1,25 mm, Durchdringungszeit 480 min) und eine Schutzbrille zum Schutz vor Flüssigkeitstropfen. Zündquellen entfernen (offene Flammen löschen, Rauchverbot und Einsatz von funkenden Werkzeugen verbieten). Ungeschützte Personen aus dem gefährdeten Bereich entfernen. Vermeiden Sie direkten Kontakt mit der Mischung. Vermeiden Sie das Einatmen von Dämpfen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Vor dem Eindringen in Abwasser, Oberflächen- und Grundwasser und Boden schützen.

6.3. Methoden und Materialien zur Verhinderung der Ausbreitung von Kontaminationen und zur Entfernung von Kontaminationen

Sichere Abflüsse. Wenn möglich, stoppen Sie das Leck. Legen Sie die beschädigte Verpackung in eine Ersatzverpackung. Zündquellen entfernen (offene Flammen löschen, Rauchverbot und Einsatz von funkenden Werkzeugen verbieten). Kleine Mengen mit chemisch neutralem Bindemittel (Sand, Kieselgur) aufnehmen, in dicht verschlossene Behälter umfüllen und dem vorgesehenen Abfallbehälter zuführen. Spülen Sie die kontaminierte Oberfläche mit Wasser ab.

6.4. Verweise auf andere Abschnitte.

Sicherer Umgang – Abschnitt 7
Persönliche Schutzausrüstung – Abschnitt 8.
Abfallbehandlung – Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: UMGANG MIT STOFFEN UND GEMISCHEN UND DEREN LAGERUNG

7.1. Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung.

Für ausreichende allgemeine und lokale Belüftung sorgen. Von Hochtemperatur- und Zündquellen fernhalten. Beim Arbeiten mit der Mischung ist es ratsam, Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Haut- und Augenkontakt zu vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Eindringen in die Kanalisation oder Wasser verhindern



SICHERHEITSDATENBLATT

Hergestellt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Version
2,0

Erscheinungsdatum
28.01.2016

Aktualisierungsdatum
12.01.2022

Seite
14.05

Oberflächen- und Bodenoberflächen und Boden. Während des Gebrauchs nicht essen, trinken oder rauchen. Waschen Sie sich in den Pausen und nach Arbeitsende die Hände. Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen und vor dem erneuten Anziehen waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung, einschließlich Informationen zu etwaigen gegenseitigen Unverträglichkeiten

In der ordnungsgemäß gekennzeichneten und dicht verschlossenen Originalverpackung in einem kühlen, trockenen und gut belüfteten Lagerraum lagern, der mit explosionsgeschützten Elektro- und Lüftungsanlagen ausgestattet ist. Von hohen Temperaturen, Zündquellen und Oxidationsmitteln fernhalten. Vor Sonneneinstrahlung schützen.

7.3. Spezifische Endverwendung(en).

Keine Angaben zu anderen als den in Abschnitt 1.2 genannten Verwendungszwecken.

ABSCHNITT 8: EXPOSITIONSBEGRENZUNG/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Kontrollparameter

Arbeitsplatzgrenzwert(e):

Name	CAS-Nummer	TEL [mg/m ³]	STEL [mg/m ³]	NDSP [mg/m ³]
Titandioxid –	13463-67-7			
–einatembare Fraktion		10	-	-
Aluminiumhydroxid –	21645-51-2			
ausgedrückt als Al.				
–einatembare Fraktion		2.5	-	-
–alveolengängige Fraktion		1.2	-	-
Festes Paraffin	8002-74-2			
– inhalierbare Fraktion		2	-	-
Kaolin	1332-58-7			
–einatembare Fraktion		10	-	-

DNELs (Derived No Effect Levels) für gefährliche Inhaltsstoffe des Präparats:

Methylcyclohexan (CAS: 108-87-2)

Weg Belichtungsart	Verbraucher			
	Systemische Wirkungen		Lokale Effekte	
	Chronisch	Akut	Chronisch	Akut
Inhalation	m ³ 1.354,6 mg/m ³	-	-	-
Leder	1,7 mg/kg Körpergewicht/Tag	-	-	-
Verdauungs	-	-	-	-
Augen	-	-	-	-

Titandioxid (CAS: 13463-67-7)

Weg Belichtungsart	Verbraucher			
	Systemische Wirkungen		Lokale Effekte	
	Chronisch	Akut	Chronisch	Akut
Einatmen	-	-	-	-
Leder	-	-	170 µg/m ³	-
Verdauungs	-	-	-	-
Augen	-	-	-	-

8.2. Belichtungskontrolle

Technische Kontrollmaßnahmen:

Während der Produktion oder Verpackung ist eine lokale Absaugung zur Entfernung der Dämpfe von den Emissionsorten sowie eine allgemeine Belüftung des Raumes erforderlich. Allgemeine Belüftungs-Abluftkanäle im oberen Teil des Raumes und am Boden. Lüftungsanlagen müssen aufgrund der Brand- oder Explosionsgefahr die festgelegten Bedingungen erfüllen. Nicht in der Nähe von Hochtemperaturquellen verwenden



SICHERHEITSDATENBLATT

Hergestellt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Version
2,0

Erscheinungsdatum
28.01.2016

Aktualisierungsdatum
12.01.2022

Seite
14.06

Zündquellen. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz verwenden, z. B. persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung:

Die Notwendigkeit, geeignete persönliche Schutzausrüstung zu verwenden und auszuwählen, sollte die Art des vom Produkt ausgehenden Risikos, die Bedingungen am Arbeitsplatz und die Art der Handhabung des Produkts berücksichtigen.

Verwenden Sie Schutzprodukte namhafter Hersteller.

Die nachfolgend aufgeführte persönliche Schutzausrüstung darf nur im Falle eines Unfalls (Leckage, Aufräumarbeiten etc.) verwendet werden. Für die bestimmungsgemäße Verwendung des Produkts ist keine persönliche Schutzausrüstung erforderlich.

Atemschutz:

Bei Überschreitung der zulässigen Konzentrationen an Produktdämpfen kann ein Atemschutz mit einem weiß markierten Partikelfilter und dem Symbol P2 sowie einem braun markierten Dampffilter und dem Buchstaben A AP-Komplexfilter verwendet werden.

Handschutz:

Beim Umgang mit großen Mengen Schutzkleidung aus Naturmaterialien (Baumwolle) oder Kunstfasern, Handschuhe aus Nitrilkautschuk (Stärke 1,25 mm, Durchdringungszeit 480 Min.) verwenden. ☐

Augen- oder Gesichtsschutz

Sie sind nicht erforderlich.

Hautschutz:

Schutzkleidung

Thermische Gefahren

Keine Gefahren.

Arbeitshygiene: Es gelten die allgemeinen betrieblichen Arbeitshygienevorschriften. Lassen Sie nicht zu, dass die zulässigen normativen Konzentrationen am Arbeitsplatz überschritten werden. Nach Beendigung der Arbeiten kontaminierte Kleidung ausziehen. Waschen Sie vor Arbeitspausen Hände und Gesicht. Während der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

Normen für Schutzausrüstung:

PN-EN 140:2001 Atemschutzausrüstung. Halbmasken und Viertelmasken. Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung.

PN-EN 143:2021-07 Atemschutzausrüstung. Filter. Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung.

PN-EN 149+A1:2010 Atemschutzausrüstung. Filtrierende Halbmasken zum Schutz vor Partikeln.

Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung.

PN-EN 14387:2021-07 Atemschutzausrüstung – Absorber und Kombinationsfilter –

Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung

PN-EN ISO 374-1:2017-01 Handschuhe zum Schutz vor gefährlichen Chemikalien und Mikroorganismen. Teil 1: Terminologie und Anforderungen für chemische Risiken.

PN-EN ISO 374-2:2020-03 Handschuhe zum Schutz vor gefährlichen Chemikalien und Mikroorganismen – Teil 2: Bestimmung des Permeationswiderstands.

PN-EN 16523-1+A1:2018-11 Bestimmung der Materialbeständigkeit gegen das Eindringen chemischer Substanzen.

Teil 1: Permeation potenziell gefährlicher flüssiger Chemikalien unter kontinuierlichen Kontaktbedingungen.

PN-EN 166:2005 Individueller Augenschutz. Anforderungen.

PN-EN 14605+A1:2010 Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien. Anforderungen an Kleidung, die den gesamten Körper schützt, wobei die Gelenke gegenüber Flüssigkeiten (Typ 3) oder Spritzwasser (Typ 4) undurchlässig sind, einschließlich Produkten, die nur einen teilweisen Körperschutz bieten (Typen PB[3] und PB[4]).

PN-EN ISO 20344:2022-04 Persönliche Schutzausrüstung. Prüfmethode für Schuhe.

Kontrolle der Umweltexposition:

Vor Einleitung in das kommunale Wasser- und Abwassersystem sowie in Gewässer schützen



SICHERHEITSDATENBLATT

Hergestellt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Version
2,0

Erscheinungsdatum
28.01.2016

Aktualisierungsdatum
12.01.2022

Seite
7/14

PNECs (Predicted No Effect Concentrations) für gefährliche Inhaltsstoffe:

Methylcyclohexan (CAS: 108-87-2)

Umweltbereich

PNEC

Süßwasser:

1,34 µg/l

Kurzfristige Freisetzung – Süßwasser:

13,4 µg/l

Meerwasser:

134 ng/l

Kurzzeitige Freisetzung – Meerwasser:

-

Biologische Kläranlage:

273 µg/l

Sediment - Süßwasser:

36,2 µg/kg

Sediment - Meerwasser:

3,62 µg/kg

Luft:

Keine identifizierten Gefahren

Boden

9,7 µg/kg

(Landwirtschaft): Nahrungskette:

Kein Potenzial zur Bioakkumulation

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Informationen zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Sachverhalt:

Flüssig

Farbe:

Weiß

Geruch und Geruchsschwelle:

Keine Daten verfügbar

Schmelz-/Gefrierpunkt:

Keine Daten verfügbar

Siedepunkt bzw. Siedebeginn und Siedebereich:

Keine Daten verfügbar

Brennbarkeit von Materialien:

Nicht zutreffend

Untere und obere Explosionsgrenzen:

Keine Daten verfügbar

Flammpunkt:

30 °C

Selbstentzündungstemperatur:

Keine Daten verfügbar

Zersetzungstemperatur:

Keine Daten verfügbar

pH:

Nicht zutreffend

Kinematische Viskosität:

Fließzeit: > 55

Sekunden (3 mm Kapillare, 40 °C) > 20

Sekunden (4 mm Kapillare, 40 °C)

Löslichkeit: Unlöslich

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: Keine Daten

Dampfdruck: Keine Daten verfügbar

Dichte oder relative Dichte: 1,08 – 1,15

Relative Dampfdichte: Keine Daten verfügbar

Partikeleigenschaften: Nicht anwendbar

9.2. Weitere Informationen

Informationen zu physikalischen Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen zu physikalischen Gefahren

Weitere Sicherheitseigenschaften

Keine weiteren Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung keine Reaktivität.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen stabil.



SICHERHEITSDATENBLATT

Hergestellt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Version
2.0

Erscheinungsdatum
28.01.2016

Aktualisierungsdatum
01.12.2022

Seite
8 / 14

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen. Dämpfe des Gemisches

können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zündquellen, offene Flamme.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte Keine

bekannt

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

11.1. Angaben zu den in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definierten Gefahrenklassen . Das Produkt wurde nicht auf

toxikologische Gefahren getestet. Die Gefahreinstufung erfolgte anhand der Berechnungsmethoden gemäß Verordnung 1272/2008 auf Basis des Gehalts an gefährlichen Inhaltsstoffen:

Akute Toxizität: Orale

Exposition: Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, ATEmix > 2000 mg/kg Demale Exposition:

Basierend auf

den verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, ATEmix > 2000 mg/kg Inhalative Exposition: Basierend auf

Aufgrund der

verfügbaren Daten wurden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

Ätzwirkung/Reizwirkung auf die Haut: Das

Produkt ist als hautreizend eingestuft . **Schwere Augenschädigung/**

Augenreizung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien

nicht erfüllt . **Sensibilisierung der Atemwege/Haut:** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten

sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität: Aufgrund der

verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Aufgrund der

verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition: Kann Schläfrigkeit und

Benommenheit verursachen – **wiederholte Exposition:** Aufgrund

der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr: Aufgrund der verfügbaren

Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Mögliche gesundheitliche Auswirkungen:

Verbrauch:

Unbekannt

Inhalation:

Unbekannt

Haut:

Reizt die Haut

Augen:

Unbekannt



SICHERHEITSDATENBLATT

Hergestellt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Version
2,0

Erscheinungsdatum
28.01.2016

Aktualisierungsdatum
12.01.2022

Seite
14.9

Toxikologische Daten der Inhaltsstoffe:

Titandioxid (CAS: 13463-67-7):

Akute Toxizität

Expositionsweg	Wert	Spezies	Sonstige Daten
Oral	LD50 > 10.000 mg/kg	Ratte	-
Oral	LD50 3.500 mg/kg	Maus	-
Leder	-	-	-
Inhalation	LC50 > 6,82 mg/l	Ratte	4 Stunden

Toxikologische Daten gefährlicher Inhaltsstoffe:

Paraffinwachse und Kohlenwasserstoffwachse (CAS: 8002-74-2)

Akute Toxizität

Expositionsweg	Wert	Spezies	Sonstige Daten
Oral	LD50 > 5000 mg/kg	Ratte	-
Leder	LD > 2000 mg/kg	Kaninchen	-
Inhalation	-	-	-

11.2. Informationen zu anderen Bedrohungen

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission.

ABSCHNITT 12: ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

12.1. Toxizität

Das Produkt wurde nicht auf ökotoxikologische Gefahren getestet. Die Gefahreinstufung erfolgte anhand der Berechnungsmethoden gemäß Verordnung 1272/2008 auf Basis des Gehalts an gefährlichen Inhaltsstoffen:

Das Produkt wird als giftig für Wasserorganismen eingestuft und hat langfristige Auswirkungen

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Angaben zur zulässigen Umweltverschmutzung: Zulässige Konzentration von in Wasser und Boden eingetragenen Titan - 1 mg/l, Aluminium 3 mg/ml, Erdölsubstanzen - 15 mg/l (Verordnung des Umweltministers vom 18. November 2014 über die Bedingungen sind bei der Einleitung von Abwasser in Gewässer oder ins Land sowie in Bezug auf besonders gewässergefährdende Stoffe einzuhalten (polnisches Gesetzblatt von 2014, Pos. 1800).

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Oktanol/Wasser-Verteilungskoeffizient (Kow): Keine Daten für die Mischung.
Biokonzentrationsfaktor (BCF): Für die Mischung liegen keine Daten vor

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Stoffe, die die Kriterien für PBT- oder vPvB-Stoffe gemäß Anhang XIII, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.

12.6. Eigenschaften, die die Funktion des endokrinen Systems stören

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission.



SICHERHEITSDATENBLATT

Hergestellt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Version
2,0

Erscheinungsdatum
28.01.2016

Aktualisierungsdatum
12.01.2022

Seite
14.10

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

Ökotoxikologische Daten gefährlicher Inhaltsstoffe:

Methylcyclohexan (CAS: 108-87-2):

Akute Toxizität

Trophäenniveau	Wert	Spezies	Sonstige Daten
Fisch	LC50 5,02 mg/l	Killifisch	44h
Wirbellosen	-	-	-
Algen	-	-	-

Ökotoxikologische Daten gefährlicher Inhaltsstoffe:

Titandioxid (CAS: 13463-67-7):

Akute Toxizität

Trophäenniveau	Wert	Spezies	Sonstige Daten
Fisch	LC50 >1000 mg/l	<i>Leuciscus idus</i>)	48h
Fisch	LC50 240-370 mg/l	<i>Cyprinodon variegatus</i>	96h
Wirbellosen	EC50 1000 mg/l	<i>Daphnia magna</i>	18d
Algen	-	-	-

Sonstige Daten

Toxizität gegenüber Bakterien (*Photobacterium fluorescens*) EC0 (24 h): > 5.000 mg/l

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Methoden zur Abfallentsorgung

Empfehlungen zur Produktverschwendung:

Entsorgen Sie das Produkt nicht mit dem Hausmüll und gelangen Sie nicht in die Kanalisation. Verunreinigung von Grund- und Oberflächengewässern verhindern.

Wer gefährliche Stoffe in Verpackungen einbringt, ist verpflichtet, für die Verwertung, einschließlich Recycling, von Verpackungsabfällen, die gefährliche Stoffe enthalten, zu sorgen.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen:

Entsorgen Sie das Produkt und seine Verpackung sicher und vorschriftsmäßig. Seien Sie vorsichtig beim Umgang mit leeren Behältern, die nicht gründlich gereinigt oder ausgespült wurden. Dämpfe aus Produktrückständen können im Inneren des Behälters eine leicht entzündliche oder explosionsfähige Atmosphäre erzeugen. Schneiden, schweißen oder schleifen Sie gebrauchte Behälter nicht, es sei denn, sie wurden innen gründlich gereinigt.

Legen Sie den Abfallschlüssel und den Verpackungsabfallschlüssel anhand der Gefahren und der Entstehung des Abfalls fest.

Relevante Abfallbewirtschaftungsvorschriften:

Abfallgesetz vom 14. Dezember 2012 (GBl. 2013, Pos. 21, in der jeweils gültigen Fassung)

Gesetz vom 13. Juni 2013 über Verpackungen und die Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen (polnisches Gesetzblatt von 2013, Pos. 888)

Verordnung des Ministers für Klima vom 2. Januar 2020 über den Abfallkatalog (GBl. 2020.10)



SICHERHEITSDATENBLATT

Hergestellt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Version
2,0

Erscheinungsdatum
28.01.2016

Aktualisierungsdatum
12.01.2022

Seite
14.11

ABSCHNITT 14: TRANSPORTINFORMATIONEN

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR

IMDG-Code

IATA DGR

UN 1993

UN 1993

UN 1993

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR IMDG-Code ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF.

IATA DGR

ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, NAG
INO (enthält Methylcyclohexan)
Methylcyclohexan)

Entzündbare Flüssigkeit, nag (enthält
Methylcyclohexan)

14.3. Transportgefahrenklassen.

ADR IMDG-Code 3.3

IATA DGR

3

14.4. Verpackungsgruppe

ADR

IMDG-Code

IATA DGR

III

III

III

14.5. Umweltgefährdung

ADR

IMDG-Code

IATA DGR

JA

JA

JA

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer

ADR

IMDG-Code

IATA DGR

-

-

-

14.7. Seetransport in loser Schüttung gemäß den IMO-Instrumenten

-

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Spezifische Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und deren Gemische (Gesetzblatt Nr. 63, Pos. 322, in der jeweils gültigen Fassung),

Abfallgesetz vom 14. Dezember 2012 (GBl. 2013, Pos. 21, in der jeweils gültigen Fassung)

Gesetz vom 13. Juni 2013 über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen (polnisches Gesetzblatt von 2013, Pos. 888),

Verordnung des Ministers für Klima vom 2. Januar 2020 über den Abfallkatalog (GBl. 2020.10)

Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über die höchstzulässigen Konzentrationen und Intensitäten gesundheitsschädlicher Faktoren in der Arbeitsumgebung (Gesetzblatt von 2018, Pos. 1286),

Verordnung des Gesundheitsministers vom 30. Dezember 2004 über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit dem Vorhandensein chemischer Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz (Gesetzblatt von 2005, Nr. 11, Punkt 86),

Verordnung Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und zur Errichtung der Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung



SICHERHEITSDATENBLATT

Hergestellt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Version
2,0

Erscheinungsdatum
28.01.2016

Aktualisierungsdatum
12.01.2022

Seite
14.12

Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission sowie Richtlinie Richtlinien 76/769/EWG des Rates und Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der jeweils gültigen Fassung,

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (GHS) in der jeweils gültigen Fassung,

Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstung und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates,

Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates,

94/62/EG Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle,

Regierungserklärung vom 18. Februar 2019 zum Inkrafttreten von Änderungen der Anhänge A und B des am 30. September 1957 in Genf geschlossenen Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (Gesetzblatt 2019, Artikel 769).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE INFORMATIONEN

Erläuterung der im Sicherheitsdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronyme:

Flam. Liq. 2, H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar
Asp. Tox. 1, H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
Hautreizung. 2, H315 Verursacht Hautreizungen
STOT SE 3, H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
Aquatic Chronic 2, H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

ADR – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

ATE – Schätzung der akuten Toxizität

ATE-Mischung – geschätzter akuter Toxizitätswert einer Mischung

CAS – Chemical Abstracts Service

DNEL – abgeleiteter No-Effect-Level

EC50 – Konzentration, die eine Überlebensreaktion von 50 % verursacht

EINECS – Europäisches Verzeichnis der im Handel erhältlichen chemischen Substanzen

GHS – Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

ICAO – Internationale Zivilluftfahrtorganisation

IMDG-Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr

IUPAC – Internationale Union für reine und angewandte Chemie

LOEC – niedrigste beobachtete Effektkonzentration (Toxikologie)

LD50 – Dosis, die 50 % der Todesfälle verursacht

LC50 – Konzentration, die 50 % der Todesfälle verursacht

NOEC – Konzentration ohne beobachtete Wirkung (Toxikologie)

NDS – die höchstzulässige Konzentration eines gesundheitsschädlichen Stoffes in der Arbeitsumgebung

NDSch – die höchste vorübergehend zulässige Konzentration eines gesundheitsschädlichen Stoffes in der Arbeitsumgebung

NDSP – Maximal zulässige Deckenkonzentration

OECD – Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PBT – Haltbarkeit, Bioakkumulation und Toxizität

PNEC – Vorhergesagte Konzentration ohne Wirkung

(Q)SAR – (Quantitative) Struktur-Aktivitäts-Beziehung



SICHERHEITSDATENBLATT

Hergestellt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Version
2,0

Erscheinungsdatum
28.01.2016

Aktualisierungsdatum
12.01.2022

Seite
13/14

SVHC – Besonders besorgniserregende Stoffe

UFI – Eindeutiger aktiver Formularbezeichner

UN – Die Vereinten Nationen

EC – Nummer, die einem chemischen Stoff im Europäischen Verzeichnis wichtiger Altstoffe zugewiesen wird

Kommerziell oder in der europäischen Liste der angemeldeten chemischen Stoffe oder in der Liste der in der Veröffentlichung „No-longer Polymers“ aufgeführten Chemikalien aufgeführt.

vPvB – sehr hohe Haltbarkeit und sehr hohes Bioakkumulationspotenzial

Das Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Das Produkt wurde aufgrund des Gehalts an gefährlichen Inhaltsstoffen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (Berechnungsmethode) eingestuft.

Kennzeichnung für Packungen mit < 125 ml:

Piktogramme:



Signalwort:

AUFMERKSAMKEIT

Gefahrenhinweise H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise:

P101

Wenn ärztlicher Rat erforderlich ist, halten Sie den Behälter oder das Etikett bereit.

P102

Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren

P261

Vermeiden Sie das Einatmen von Dämpfen.

P304 + P340

BEI EINATMEN: Die verletzte Person an die frische Luft bringen und für freie Atmung sorgen.

Zusätzliche Kennzeichnungspflichten:

Enthält: Methylcyclohexan

EUH211 Achtung! Beim Versprühen können gefährliche, atembare Tröpfchen entstehen. Sprühnebel oder Nebel nicht einatmen.

Ausbildung

Machen Sie die Mitarbeiter mit der empfohlenen Verwendungsmethode, den vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen, der Ersten Hilfe und den verbotenen Methoden im Umgang mit dem Produkt vertraut.

Verweise auf wichtige Literatur und Datenquellen

Das Datenblatt wurde auf Basis des vom Hersteller bereitgestellten Sicherheitsdatenblattes, Literaturdaten, Online-Datenbanken sowie unserer Kenntnisse und Erfahrungen unter Berücksichtigung der aktuell geltenden gesetzlichen Vorschriften erstellt.

Änderungen gegenüber der Vorgängerversion des Sicherheitsdatenblattes:

Version 2.0: Bearbeitung von Änderungen und Aktualisierung der Daten in Abschnitt 1-16.

Die vorstehenden Angaben basieren auf den aktuell verfügbaren, das Produkt charakterisierenden Daten sowie den Erfahrungen und Kenntnissen in diesem Bereich des Herstellers. Sie stellen keine qualitative Beschreibung des Produkts oder die Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Sie sind als Hilfsmittel für sicheres Verhalten beim Transport, bei der Lagerung und bei der Verwendung des Produkts zu betrachten. Dies entbindet den Benutzer nicht davon



SICHERHEITSDATENBLATT

Hergestellt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Version
2,0

Erscheinungsdatum
28.01.2016

Aktualisierungsdatum
12.01.2022

Seite
14/14

Verantwortung für die unsachgemäße Verwendung der oben genannten Informationen und die Einhaltung aller in diesem Bereich geltenden gesetzlichen Normen.

ENDE DES SICHERHEITSDATENBLATTS